

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 02.10.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV.NRW S. 208) i. V. m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S.528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S. 765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 30.09.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1**

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld am

- am 03. Mai 2015, danach jeweils am 2. Sonntag vor Ostern
- 4. Sonntag im September
- 3. Adventsonntag

eines jeden Jahres von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Hiesfeld wird nördlich durch die Karl-Heinz-Klingen-Straße bis Kreuzung Ziegelstraße, von der Ziegelstraße bis zur Gärtnerstraße, im weiteren Verlauf der Bergerstraße bis zur Autobahn Dinslaken-Nord, östlich durch die Autobahn bis zur Einmündung Brinkstraße, von der Brinkstraße hinter der Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesbahnlinie, südlich bis süd-westlich durch die Bundesbahnlinie bis zur Überführung Hochstraße und westlich durch die Zechenbahn bis zur Karl-Heinz-Klingen-Straße begrenzt.

## **§ 2**

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Mitte sowie im Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte im Jahr 2014 am

- 09. November 2014
- 28. Dezember 2014

und ab dem Jahr 2015

- am 29. März 2015, danach jeweils am 1. Sonntag im April
- 1. Sonntag im Oktober
- 2. Adventsonntag
- 1. Sonntag nach Weihnachten
- **(nur in 2016: statt des 1. Sonntags nach Weihnachten am 06.November)**

eines jeden Jahres von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

- (2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Mitte und des Gewerbegebiets Dinslaken-Mitte wird nördlich durch die Luisenstraße und nordöstlich durch die Hünxer Straße bis zur Einmündung Ziegelstraße, östlich durch die Ziegelstraße bis zur Zechenbahn und im Weiteren östlich durch die Zechenbahn bis zum Rotbach, südlich durch den Rotbach bis zur Hans-Böckler-Straße, im Weiteren durch die Hans-Böckler-Straße bis zur Kreuzung mit der B 8 und westlich durch die B 8 bis zur Einmündung Luisenstraße begrenzt.

### § 3

- (2) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Lohberg **im Jahr 2016** am

- 13. März 2016
- 12. Juni 2016
- 18. September 2016
- 04. Dezember 2016

von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

- (2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Lohberg wird nördlich durch die Kreuzung Hünxer Straße/Grabenstraße, im weiteren Verlauf der Grabenstraße bis zur Dorotheenstraße, von der Dorotheenstraße bis zur Kreuzung Industriestraße, im östlichen Verlauf bis zur Knappenstraße, von dort aus im südlichen Verlauf bis zur Hünxer Straße und von dort aus durch die Hünxer Straße bis zur Einmündung Grabenstraße begrenzt.

### § 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 5<sup>1)2)</sup>

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

---

1) in Kraft getreten am 18.10.2014

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.09.2015, mit Wirkung vom 23.10.2015